

# TE OGH 2010/8/31 5Ob160/10f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.2010

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Danzl als Vorsitzenden und die Hofrätin Dr. Hurch, den Hofrat Dr. Höllwerth, die Hofrätin Dr. E. Solé und den Hofrat Dr. Roch als weitere Richter in der Grundbuchsache der Antragstellerin Gerlinde S\*\*\*\*\*, geboren am \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Erwin Rohringer, öffentlicher Notar in Gänserndorf, wegen Rechtfertigung des Eigentumsrechts der Antragstellerin ob eines Hälfteanteils an der Liegenschaft EZ \*\*\*\*\* GB \*\*\*\*\*, über den Revisionsrekurs der Einschreiter Franziska und Otto S\*\*\*\*\*, beide vertreten durch Dr. Friedrich Mosing, Rechtsanwalt in Hinterbrühl, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 31. Mai 2010, AZ 46 R 44/10a, mit dem infolge Rekurses der Einschreiter der Beschluss des Bezirksgerichts Döbling vom 26. Mai 2008, TZ 2429/08, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

## Text

Begründung:

Das Erstgericht bewilligte antragsgemäß die Rechtfertigung des für die Antragstellerin vorgemerkten Eigentumsrechts ob dem Hälfteanteil B-LNR 4 der Liegenschaft EZ \*\*\*\*\* GB \*\*\*\*\*. Dem gegen diese Entscheidung erhobenen Rekurs der Einschreiter gab das Rekursgericht nicht Folge. Den Beschluss des Rekursgerichts erhielt der Vertreter der Einschreiter am 2. 7. 2010 zugestellt. Der außerordentliche Revisionsrekurs der Einschreiter langte am 4. 8. 2010 beim Erstgericht ein.

## Rechtliche Beurteilung

Der Revisionsrekurs ist verspätet.

1. Die Rekursfrist (Revisionsrekursfrist) beträgt im Grundbuchverfahren bei Zustellungen im Inland 30 Tage § 123 Abs 1 GBG [iVm § 126 Abs 2 GBG]). Die nicht auf einen Kalendertag festgesetzten Fristen beginnen mit dem Tag nach der Zustellung (§ 81 Abs 1 GBG). Bei ihrer Berechnung dürfen die Tage, während deren sich eine bei dem Grundbuchgericht zu überreichende Schrift auf der Post befindet, nicht abgerechnet werden (§ 81 Abs 2 GBG). Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden zwar grundsätzlich bei der Berechnung der Frist mitgezählt. Fällt aber der letzte Tag einer Frist, vor deren Ablauf eine Handlung vorzunehmen ist, auf einen solchen Tag, so wird die Frist dahin verlängert, dass sie den nächstfolgenden Werktag einschließt (RIS-Justiz RS0060996).

2. Nach Zustellung des Beschlusses des Rekursgerichts am 2. 7. 2010 fiel hier der letzte Tag der 30-tägigen

Revisionsrekursfrist auf Sonntag, den 1. 8. 2010, weshalb diese (erst) am 2. 8. 2010 endete. Der beim Erstgericht am 4. 8. 2010 eingelangte Revisionsrekurs ist somit verspätet und daher zurückzuweisen.

3. Die Anwendung des § 46 Abs 3 AußStrG ist im Grundbuchverfahren zufolge des unverändert aufrecht gebliebenen § 123 Abs 2 GBG ausgeschlossen (RIS-Justiz RS0124683; 5 Ob 186/07z; 5 Ob 161/10b).

**Schlagworte**

7 Grundbuchsachen,

**Textnummer**

E95130

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2010:0050OB00160.10F.0831.000

**Im RIS seit**

23.10.2010

**Zuletzt aktualisiert am**

13.11.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)